

Zuschussprogramm „Ladesäulen für Elektroautos in Kommunen“ Förderbedingungen

vom 1. Juni 2016

1. Ziel des Zuschussprogramms

Ziel des Zuschussprogramms des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) und der gemeinnützigen Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) ist es, in Schleswig-Holstein die Ladesäuleninfrastruktur für Elektroautos zu verbessern. Die Ladesäulenförderung ist im Sinne der Sektorkopplung als Baustein der Energiewende zu verstehen und unterstreicht die Rolle Schleswig-Holsteins als Energiewendeland. Das Zuschussprogramm soll dazu beitragen, die Verkehrswende und somit die Energiewende im Land voranzubringen und die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen zu verringern.

2. Gegenstand des Zuschussprogramms

Bezuschusst werden fünfzig Ladesäulen mit mindestens zwei Ladepunkten und jeweils mindestens 22kW Ladeleistung. Die Ladesäulen müssen öffentlich zugänglich sein und diskriminierungsfrei genutzt werden können. Die Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 ist zu beachten. Pro Kommune können maximal drei Ladesäulen bezuschusst werden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuschussung einer Ladesäule.

3. Antragsberechtigte

Anträge können von schleswig-holsteinischen Kommunen gestellt werden, die entweder zu den 100 Makrostandorten für Ladesäulen gehören oder die ein eigenes Konzept zur Errichtung von Ladesäulen vorweisen können.

Die 100 Makrostandorte mit dem größten Potenzial zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in Schleswig-Holstein wurden vom Innovationszentrum für Mobilität und gesellschaftlichen Wandel (InnoZ), Berlin, in der im Herbst 2015 veröffentlichten Studie „Elektromobilität in Schleswig-Holstein: Nachfragepotenziale und Realisierungsoptionen“ ermittelt.

Die Studie kann auf der Website des Energiewendeministeriums nachgelesen werden:
www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Energiewende/Projekt/pdf/Studie_Potenziale_eMobilitaet_SH.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4. Art des Zuschusses

Antragsberechtigte Kommunen erhalten für die Anschaffung von bis zu drei Ladesäulen jeweils einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von max. 5.000 Euro. Mit der Annahme des Zuschusses verpflichten sich die Kommunen, der EKSH die unter 5. ausgeführten Daten für das Jahr der Inbetriebnahme plus drei Kalenderjahre zu liefern.

5. Pflichten des Fördermittelempfängers

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, der EKSH die im Folgenden beschriebenen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nur anonymisiert veröffentlicht.

Daten zur Antragsstellung

- Art der Antragsberechtigung (Makrostandort oder eigenes Konzept)
- Typ der Ladesäule
- Anzahl der Ladepunkte aufgeteilt in AC und DC
- Ladeleistung für die einzelnen Ladepunkte
- Standort der Ladesäule
- Betreiber der Ladesäule
- Abrechnungssystem

Quartalsdaten

Im vierteljährlichen Rhythmus sind folgende Betriebsdaten der EKSH mitzuteilen:

- Abgegebene Strommenge in kWh
- Anzahl der Ladungsvorgänge je Ladepunkt
- Anzahl der verschiedenen Nutzer

Jährlicher Erfahrungsbericht

Die Kommunen berichten der EKSH einmal im Jahr schriftlich über ihre Erfahrungen beim Betrieb der Ladesäule (z. B. Wartung, Störungen oder Reparaturen).

6. Antragsverfahren

Generelle Voraussetzungen

Anträge zur Bezuschussung können ab 1. Juni 2016 für bis zu drei Ladesäulen gestellt werden. Die Ladesäulen sollten sechs Monate nach Zugang der Förderzusage in Betrieb genommen werden. Ein mindestens dreijähriger Betrieb der Ladesäule ist zu gewährleisten. Wird der Betrieb vorzeitig beendet, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben bereits aus anderen Programmen gefördert wird (Kumulierungsverbot). Mit dem Vorhaben darf ferner nicht schon begonnen worden sein (kein Kaufvertrag, keine Installation, kein Betrieb vor Antragstellung).

Anträge

Für Anträge ist ein online-Formular auf www.eksh.org zu verwenden.

Bewilligung

Den Zuschuss für eine Ladesäule erhalten Kommunen, die die Förderbedingungen erfüllen, nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages bei der EKSH. Eine weitere Prüfung nach zusätzlichen Kriterien wie z. B. Größe der Kommune, Besonderheit des Einzelfalls, regionale Verteilung oder ein bewertender Vergleich von Anträgen findet nicht statt. Gehen Anträge für mehr als fünfzig Ladesäulen ein, entscheidet das Datum des Eingangs bei der EKSH.

7. Auszahlung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Ladesäule in Betrieb genommen wurde und der EKSH die entstandenen Investitionskosten (Ladesäule, Installation und sonstige Nebenkosten) nachgewiesen wurden.

8. Sonstige Regelungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der EKSH auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Umstände zu erteilen und die Prüfung durch Bereitstellung von Unterlagen zu ermöglichen.